

**Verordnung über die Berufsausbildung zum  
Tischler/zur Tischlerin**  
vom  
25. Januar 2006

**Auswirkungen auf die Gestaltung  
und Durchführung von  
Zwischen- und Gesellenprüfung**



## § 1 Anwendungsbereich / § 2 Ausbildungsdauer

- **Ausbildungsordnung:  
1.8.1997 - 31.7.2006**

- **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin nach der Handwerksordnung.

- **§ 2 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert **drei Jahre**

- **Neue Ausbildungsordnung:  
gültig ab 1.8.2006**

- **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin wird nach § 25 der HWK-Ordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nr. 27, Tischler der Anlage A der HWK-Ordnung staatlich anerkannt.

- **§ 2 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert **drei Jahre**



**Ab 1.8.2006 gilt die neue  
Ausbildungsordnung**

**Tischler bleibt  
Monoberuf**

**3 Jahre Ausbildung in  
dualer Form**

## § 3 Zielsetzung der Berufsbildung

### ■ Ausbildungsordnung: 1.8.1997 - 31.7.2006

#### ■ § 3 Berufsfeldbreite Grundbildung Zielsetzung der Berufsausbildung

Der Auszubildende soll:

- zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt werden
- an seinem Arbeitsplatz selbständig planen, durchführen und kontrollieren
- die Befähigung zum selbständigen Arbeiten auch in den Prüfungen nachweisen

### ■ Neue Ausbildungsordnung: gültig ab 1.8.2006

#### ■ § 3 Zielsetzung der Berufsausbildung

Der Auszubildende soll - **bezogen auf  
Arbeits- und Geschäftsprozesse:**

- zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt werden
- an seinem Arbeitsplatz selbständig planen, durchführen und kontrollieren
- **das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang erlernen**
- **die Befähigung zum selbständigen Arbeiten auch in den Prüfungen nachweisen**



Der „**betriebliche Gesamtzusammenhang**“  
gewinnt an Bedeutung

Ziel:  
**Berufliche  
Handlungsfähigkeit**

## § 4 Ausbildungsberufsbild

### ■ Ausbildungsordnung: 1.8.1997 - 31.7.2006

#### ■ § 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1) Berufsbildung
- 2) Aufbau und Organisation des Betriebes
- 3) Arbeits- und Tarifrecht
- 4) Sicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz u. rationelle Energieverwendung
- 5) Planen und vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse

### ■ Neue Ausbildungsordnung: gültig ab 1.8.2006

#### ■ § 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1) Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- 2) Aufbau und Organisation des Betriebes
- 3) Sicherheit und Gesundheitsschutz
- 4) Umweltschutz
- 5) **Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen**
- 6) Gestalten und Konstruieren von Erzeugnissen



Der „**Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen**“ (u.a. EDV - CAD - CNC)“ gewinnt an Bedeutung

## § 4 Ausbildungsberufsbild

### ■ Ausbildungsordnung: 1.8.1997 - 31.7.2006

#### ■ § 4 Ausbildungsberufsbild

- 6) Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen, Grundlagen der Formgebung
- 7) Unterscheiden von Holz und Holzwerkstoffen
- 8) Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen
- 9) Verarbeiten von Furnieren
- 10) Verarbeiten von Kunststoffen
- 11) Verarbeiten von Metallen und Glas
- 12) Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen
- 13) Herstellen von Teilen und Zusammensetzen von Erzeugnissen

### ■ Neue Ausbildungsordnung: gültig ab 1.8.2006

#### ■ § 4 Ausbildungsberufsbild

- 7) Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
- 8) Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
- 9) Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen sowie von Halbzeugen
- 10) Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen
- 11) Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen



## § 4 Ausbildungsberufsbild

### ■ Ausbildungsordnung: 1.8.1997 - 31.7.2006

#### ■ § 4 Ausbildungsberufsbild

- 14) Montieren von Beschlägen
- 15) Veredeln von Oberflächen
- 16) Ausführen des konstruktiven und chemischen Holzschutzes
- 17) Einbauen von montagefertigen Teilen und Erzeugnissen
- 18) Instandhalten von Teilen und Erzeugnissen
- 19) Vorbereiten und Ausführen von Restaurierungsarbeiten
- 20) Qualitätssicherung und Abnahme

### ■ Neue Ausbildungsordnung: gültig ab 1.8.2006

#### ■ § 4 Ausbildungsberufsbild

- 12) Behandeln und Veredeln von Oberflächen
- 13) Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
- 14) Durchführen von Montage und Demontearbeiten (Elektrofachkraft ?)
- 15) Instandhalten von Erzeugnissen
- 16) **Kundenorientierung und Serviceleistungen**
- 17) Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen



Mehr „Gewicht auf  
Service und Montage“

## § 5 Ausbildungsrahmenplan

- **Ausbildungsordnung:**  
1.8.1997 - 31.7.2006
- **§ 5 Ausbildungsrahmenplan**  
Grundlage für die betriebliche Ausbildung

- **Neue Ausbildungsordnung:**  
gültig ab 1.8.2006
- **§ 5 Ausbildungsrahmenplan**  
Grundlage für die betriebliche Ausbildung
- Die in §4 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern



## § 6 Ausbildungsplan / § 7 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

### ■ Ausbildungsordnung: 1.8.1997 - 31.7.2006

#### ■ § 6 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### ■ § 7 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### ■ Neue Ausbildungsordnung: gültig ab 1.8.2006

#### ■ § 6 Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### ■ § 7 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.



Ein betrieblicher  
**Ausbildungsplan ist zu erstellen.**

Ein schriftlicher  
**Ausbildungsnachweis ist zu führen.**

## § 8 Zwischenprüfung

### ■ Ausbildungsordnung: 1.8.1997 - 31.7.2006

#### ■ § 8 Zwischenprüfung

- Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage .... aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

### ■ Neue Ausbildungsordnung: gültig ab 1.8.2006

#### ■ § 8 Zwischenprüfung

- Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die **ersten 18 Monate** aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.



## § 8 Zwischenprüfung

- **Ausbildungsordnung:  
1.8.1997 - 31.7.2006**

- **§ 8 Zwischenprüfung**

- Der Prüfling soll in insgesamt **höchstens sieben Stunden** eine **Arbeitsprobe** durchführen.  
Hierfür kommen insbesondere in Betracht:  
Herstellen eines Werkstücks als Gestell-,  
Rahmen oder Korpuskonstruktion aus  
Holz- oder Holzwerkstoffen mit mindestens  
zwei unterschiedlichen Verbindungen  
unter Einbeziehung des Bearbeitens mit  
Maschinen.  
Zu Beginn der Arbeitsprobe soll **ein  
Arbeitsablaufplan** erstellt werden.

- **Neue Ausbildungsordnung:  
gültig ab 1.8.2006**

- **§ 8 Zwischenprüfung**

- Der Prüfling soll in insgesamt **höchstens sechs Stunden** eine **Arbeitsaufgabe**, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen sowie **innerhalb dieser Zeit** in insgesamt **höchstens zehn Minuten** hierüber ein **Fachgespräch** führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.  
Hierfür kommen in Betracht:  
Herstellen eines Werkstücks unter  
Anwendung manueller und maschineller  
Bearbeitungs- und Verbindungstechniken  
einschließlich Oberflächenbehandlung.



**NEU !**  
**Arbeitsprobe wird zur  
Arbeitsaufgabe  
(max. 6 Std.)**

**Fachgespräch: 10 min.**

**Kein Arbeitsablaufplan**

## § 8 Zwischenprüfung

### ■ Ausbildungsordnung: 1.8.1997 - 31.7.2006

#### ■ § 8 Zwischenprüfung

Der Prüfling soll in insgesamt **höchstens 180 Minuten** Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten **schriftlich** lösen:

1. Konstruktion und Arbeitsplanung
  - a) Formgebung und Konstruktion
  - b) technische Unterlagen, insb. Skizzen ..
2. Werkstoff und Fertigungstechnik
  - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz .....
  - b) Werkstoffe
  - c) Meß-, Anreiß- und Prüftechnik
  - d) Verbindungstechnik
  - e) Hand- und Maschinenwerkzeuge
  - f) Maschinen und Vorrichtungen
3. Berufsbezogenes Rechnen

### ■ Neue Ausbildungsordnung: gültig ab 1.8.2006

#### ■ § 8 Zwischenprüfung

Weiterhin soll der Prüfling in insgesamt **höchstens 150 Minuten** Aufgaben **schriftlich** bearbeiten, die sich **auf die Arbeitsaufgabe beziehen**.

Durch die Durchführung der Arbeitsaufgabe, des Fachgesprächs und die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung anwenden sowie seine Vorgehensweise begründen kann.



**NEU !**

**Schriftliche Prüfung  
max. 150 Minuten**

mit (direktem)  
Bezug  
auf die Arbeitsaufgabe

## § 9 Gesellenprüfung

- **Ausbildungsordnung:  
1.8.1997 - 31.7.2006**

- **§ 9 Gesellenprüfung**

Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- **Neue Ausbildungsordnung:  
gültig ab 1.8.2006**

- **§ 9 Gesellenprüfung**

Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.



## § 9 Gesellenprüfung

- **Ausbildungsordnung:  
1.8.1997 - 31.7.2006**

- **§ 9 Gesellenprüfung**

Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung **in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben** durchführen und **in insgesamt höchstens 120 Stunden ein Prüfungsstück** anfertigen.

- **Neue Ausbildungsordnung:  
gültig ab 1.8.2006**

- **§ 9 Gesellenprüfung**

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung **in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe I** durchführen.  
Weiterhin soll der Prüfling **in insgesamt höchstens 100 Stunden eine Arbeitsaufgabe II**, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit **in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch** führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.



**NEU !**

**Arbeitsaufgabe I  
(unverändert 7 Std.)**

**Arbeitsaufgabe II  
(100 Std)**

**Fachgespräch (30 min)**

## § 9 Gesellenprüfung

- **Ausbildungsordnung:  
1.8.1997 - 31.7.2006**
- **§ 9 Gesellenprüfung**  
als **Arbeitsproben (Sperrfach)** kommen in Betracht:
- Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei unterschiedlichen Verbindungen und
- Einrichten, Rüsten und Bedienen einer stationären Maschine sowie eine der folgenden Arbeitsproben
- Einlassen u. Montieren eines Beschlages
- Herstellen eines Furnierbildes
- Bearbeiten von Kunststoffen von Hand oder mit Maschinen oder
- Einpassen und Einbauen eines Fertigteils oder eines Halbzeuges

- **Neue Ausbildungsordnung:  
gültig ab 1.8.2006**
- **§ 9 Gesellenprüfung**  
für **Arbeitsaufgabe I** kommt in Betracht:
- **Herstellen eines Erzeugnisses** aus unterschiedlichen Materialien unter Anwendung maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken einschließlich der Verwendung eines Halbzeuges oder
- **Einbauen und Montieren von Erzeugnissen**



**NEU !**

Die Möglichkeit einer  
Arbeitsaufgabe I  
„**Einbauen und  
Montieren von  
Erzeugnissen**“

**Arbeitsaufgabe I ist kein  
Sperrfach mehr !**

## § 9 Gesellenprüfung

- **Ausbildungsordnung:  
1.8.1997 - 31.7.2006**

- **§ 9 Gesellenprüfung**

als **Prüfungsstück** kommt in Betracht:

- Herstellen eines Möbels, eines Bauelementes oder eines Teils einer Inneneinrichtung unter Herausstellung von Form und Funktion einschließlich Erstellen einer Fertigungszeichnung mit allen erforderlichen Maßen, einer Stückliste und eines Arbeitsablaufplans.

Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss vor dem anfertigen des Prüfungsstücks einen **bemaßten Entwurf** zur Genehmigung vorzulegen.

- Gewichtung: **50 : 50** (Aprobe : Ges.stück)

- **Neue Ausbildungsordnung:  
gültig ab 1.8.2006**

- **§ 9 Gesellenprüfung**

für **Arbeitsaufgabe II** kommt in Betracht:

- Gestalten u. Herstellen eines Erzeugnisses einschließlich Einrichten u. Bedienen von Maschinen und Vorrichtungen, Nutzung von Anwenderprogrammen, Herstellen und Zusammenbauen von Teilen, Montieren von Beschlägen sowie Oberflächenbehandlung.

Der **betriebliche Bereich**, in dem der Auszubildende überwiegend ausgebildet wurde **ist zu berücksichtigen**.

Dem Prüfungsausschuss ist vor Durchführung der ArA II ein **fertigungsreifer Entwurf** zur Genehmigung vorzulegen.

- **Gewichtung: 50 : 50** (ArA I : ArA II)



**NEU !**

**Der betriebliche Bereich,  
in dem der  
Auszubildende  
ausgebildet wurde ist zu  
berücksichtigen.**

**Fertigungsreifer Entwurf  
zur Genehmigung**

## § 9 Gesellenprüfung

### ■ Ausbildungsordnung: 1.8.1997 - 31.7.2006

#### ■ § 9 Gesellenprüfung

Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern:

- Technologie (90 min) „**Sperrfach**“
- Konstruktion und Arbeitsplanung (180 min)
- Technische Mathematik (60 min)
- Wirtschafts- und Sozialkunde (60 min)

- Technologie mit doppelter Gewichtung
- Mündliche Prüfung, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann
- Gewichtung: 2 : 1 (schriftlich : mündlich)

### ■ Neue Ausbildungsordnung: gültig ab 1.8.2006

#### ■ § 9 Gesellenprüfung

Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern:

- Gestaltung u Konstruktion (120 min/30%)
- Planung und Fertigung (120min/30%)
- Montage und Service (60 min/20%)
- Wirtschafts- u. Sozialkunde (60 min/20%)

- Prüfungsbereich 1 bis 3 auf Grundlage eines Erzeugnisses
- Mündliche Prüfung, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann
- Gewichtung: 2 : 1 (schriftlich : mündlich)



**NEU !**

**Kein Sperrfach im  
schriftlichen  
Prüfungsteil**

## § 9 Gesellenprüfung

- **Ausbildungsordnung:  
1.8.1997 - 31.7.2006**

- **§ 9 Gesellenprüfung**

Die Prüfung ist bestanden,

- wenn **jeweils in der praktischen** und **innerhalb der schriftlichen Prüfung**
- sowie innerhalb der **praktischen Prüfung** in den **Arbeitsproben** insgesamt
- und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach **Technologie** mindestens **ausreichende Leistungen** erbracht sind.

- **Neue Ausbildungsordnung:  
gültig ab 1.8.2006**

- **§ 9 Gesellenprüfung**

Die Prüfung ist bestanden,

- wenn in **praktischen** und **schriftlichen Teil** der Prüfung **jeweils mindestens ausreichende Leistungen** erbracht wurden.
- In **drei Prüfungsbereichen** des **schriftlichen** Teils der Prüfung müssen mindestens **ausreichende** Leistungen erbracht worden sein.
- In **keiner der Arbeitsaufgaben** des praktischen Teils **sowie in dem weiteren Prüfungsbereich** des **schriftlichen** Teils dürfen **ungenügende** Leistungen erbracht worden sein.



**NEU !**

**Kein Sperrfach im  
schriftlichen  
Prüfungsteil**

## § 10 Übergangsregelung / § 11 Inkraft-, Außerkräfttreten

### ■ Ausbildungsordnung: 1.8.1997 - 31.7.2006

#### ■ § 10 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11 Inkraft-, Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler vom 15. Juli 1977 außer Kraft.

### ■ Neue Ausbildungsordnung: gültig ab 1.8.2006

#### ■ § 10 Übergangsregelung

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren

#### ■ § 11 Inkraft-, Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung ..... vom 31. Januar 1997 .... außer Kraft.



**Inkrafttreten der  
Verordnung am  
1. August 2006**

## Neue Schulfächer (Berufsbezogener Lernbereich)

### ■ Ausbildungsordnung 1.8.1997 - 31.7.2006

#### Fächerbezeichnungen

- Technologie
- Konstruktion und Arbeitsplanung
- Technische Mathematik

### ■ Neue Ausbildungsordnung (ab 1.8.2006):

#### Fächerbezeichnungen

- **Entwicklungs- und Planungsprozesse**
- **Fertigungsprozesse**
- **Montage und Service**



### Neue Fächerbezeichnungen